

Erste Änderung vom 2. März 2018

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens / Middle Eastern Politics and Economics“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. Juni 2016 (Amt. Mit. 69/2016)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie sowie Fremdsprachliche Philologien haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 2. März 2018 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ (PoWO) bildet zur Forschung an Schnittstellen von Politik und Ökonomie im Nahen und Mittleren Osten aus. Das forschungsorientierte Masterprogramm baut auf Bachelorstudiengängen mit politik-, wirtschafts- und orientwissenschaftlicher Ausrichtung auf, richtet sich aber auch an Absolventinnen und Absolventen verwandter Fächer.

(2) Denkbare Berufsfelder sind:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung wird durch die intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleistet. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- die Zusammenhänge von Ereignissen und Transformationen in Wirtschaft und Politik in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zu verstehen und in regionale und internationale Zusammenhänge einzuordnen;
- politisch-ökonomische Problemlagen im Nahen und Mittleren Osten zu analysieren, in fachwissenschaftliche theoretische Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung als Ergebnis komplexer Strukturen und Prozesse eigenständig darzustellen;
- regionalspezifische qualitative Forschungen, wie z.B. Interviewanalysen und Quellenstudien durchzuführen;

- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- Problemstellungen zur „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ in öffentlicher Kommunikation darzustellen;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- umfassende Kompetenzen im Bereich politikwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, ergänzt durch eine interdisziplinäre Perspektive und vertiefte regionalwissenschaftliche Kenntnisse;
- Kompetenz zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse politischer und wirtschaftlicher Institutionen, Strukturen und Prozesse, insbesondere mit Blick auf den regionalen Schwerpunkt;
- Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen entwickeln und kritisch diskutieren zu können;
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationskompetenz sowie tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten;
- Medien- und Präsentationskompetenz;
- fachspezifische arabische, persische oder türkische Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelorabschlusses oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, in dem ausreichende politik- und/oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen sowie Sprachkenntnisse vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 60 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Politikwissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften, beider Disziplinen zusammen oder eines verwandten Fachs (z.B. Soziologie, Kulturwissenschaft) beinhaltet.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.

(4) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Zudem sind Sprachkenntnisse in Arabisch, Persisch oder Türkisch in Höhe von mindestens 240 Stunden Sprachunterricht (entspricht 16 Semesterwochenstunden) oder 18 LP nachzuweisen.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Schwerpunkt Politik, Schwerpunkt Wirtschaft, Aufbau, Profil, Sprachen, Praxis und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich I: Basis		12	
Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	PF	12	
Studienbereich IIa: Schwerpunkt Politik		12	Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anrechenfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang
Vergleich politischer Systeme I (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	6	
Internationale Beziehungen I (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	6	

			gemäß der in Anlage 3 Importmodulliste für die Schwerpunktbereiche zugeordneten Module.
Studienbereich IIb: Schwerpunkt Wirtschaft		12	Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anrechenfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der in Anlage 3 Importmodulliste für die Schwerpunktbereiche zugeordneten Module.
Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	6	
Einführung in die VWL (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	6	
Studienbereich III: Aufbau		24	
Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	PF	12	
Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	PF	12	
Studienbereich IV: Sprachen		18	Module einer Sprache im Umfang von 18 LP (Als Sprachmodule sind Module zu jener Sprache zu belegen, auf deren Grundlage die Zulassung gemäß PO § 4 Abs. 4 erfolgt ist.)
Arabisch, Persisch oder Türkisch gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“	WP	je 6 oder 9	
Studienbereich V: Profil		12	
Importmodule gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“	WP	12	
Studienbereich VI: Praxis		12	
Praktikum	PF	12	
Studienbereich VII: Abschluss		30	
Interdisziplinäres Kolloquium	PF	6	
Master-Arbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Studienbereich I dient dazu, regionalwissenschaftliche Kenntnisse des Nahen und Mittleren Ostens auszubauen. Auf diese Weise soll eine gemeinsame Grundlage für alle Studierenden geschaffen werden, auf der eine intensive polit-ökonomische Beschäftigung mit der Region möglich wird.

(4) In Ergänzung zum Studienbereich I dienen die Studienbereiche IIa und IIb dazu, Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftlerinnen mit politikwissenschaftlichen Arbeitsweisen und Politologen und Politologinnen mit wirtschaftswissenschaftlichen

Arbeitsweisen vertraut zu machen. Hierdurch wird die weitere interdisziplinäre Ausbildung an der Schnittstelle von Wirtschaft und Politik ermöglicht.

(5) Der Studienbereich III vertieft die Fähigkeit der Studierenden, aufbauend auf ihrem Vorwissen aus dem ersten Hochschulabschluss und den Studienbereichen I und IIa oder IIb, komplexe Analysen politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge methodisch und interdisziplinär zu erarbeiten. In den vorgesehenen Modulen werden aus politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive polit-ökonomische Probleme und Fragestellungen der Region behandelt und erklärt.

(6) Der Studienbereich IV: Sprachen soll die Studierenden, ausgehend von ihrem individuellen Kenntnisstand, in aufeinander aufbauenden Modulen dazu befähigen, arabische, persische oder türkische Originalquellen und Sekundärliteratur für Forschungszwecke zu nutzen.

(7) Der Studienbereich V umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP. Dies ermöglicht den Studierenden, den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven gemäß, innerhalb des Studiums ein individuelles Profil auszubilden.

(8) Im Studienbereich VI absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Dieses dient der praktischen Anwendung des Erlernten sowie der Herstellung beruflicher Kontakte und Netzwerke, die für einen späteren Berufseinstieg relevant sein können.

(9) Im Studienbereich VII werden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit und deren Präsentation überprüft und die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete sowie analytische und argumentative Fertigkeiten weiter vertieft.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/cnms/politik/studium/ma-powo/index.html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

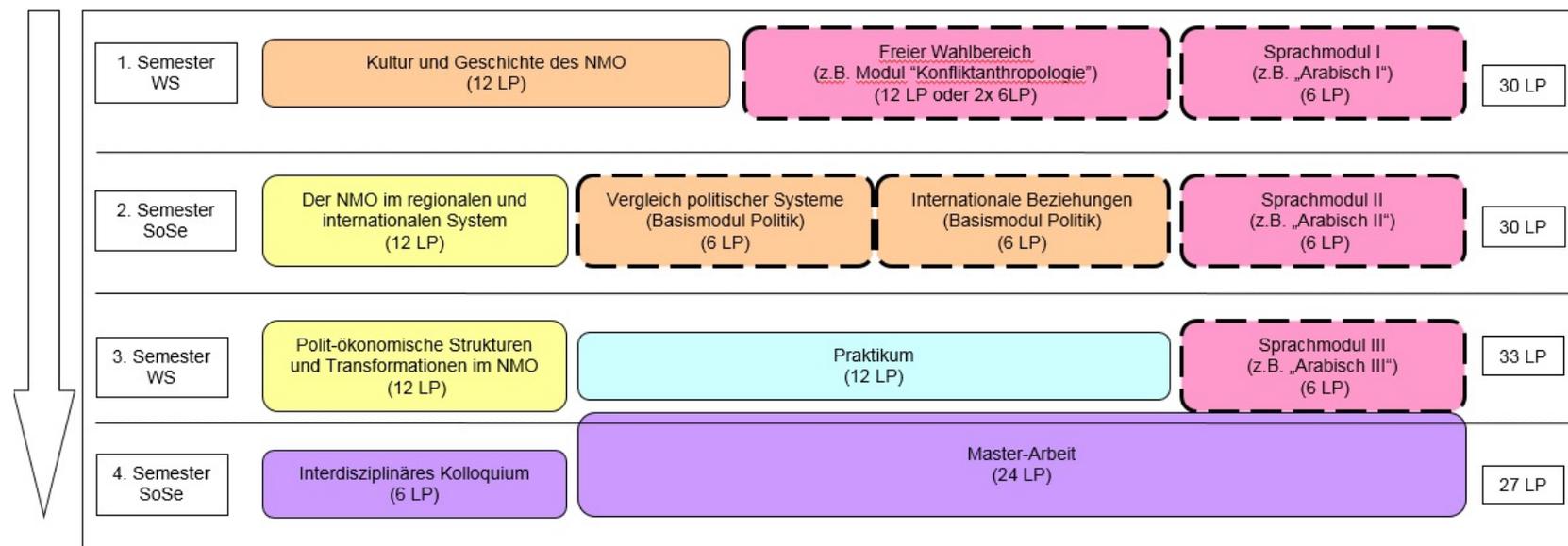
(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan

Schwerpunkt Politik

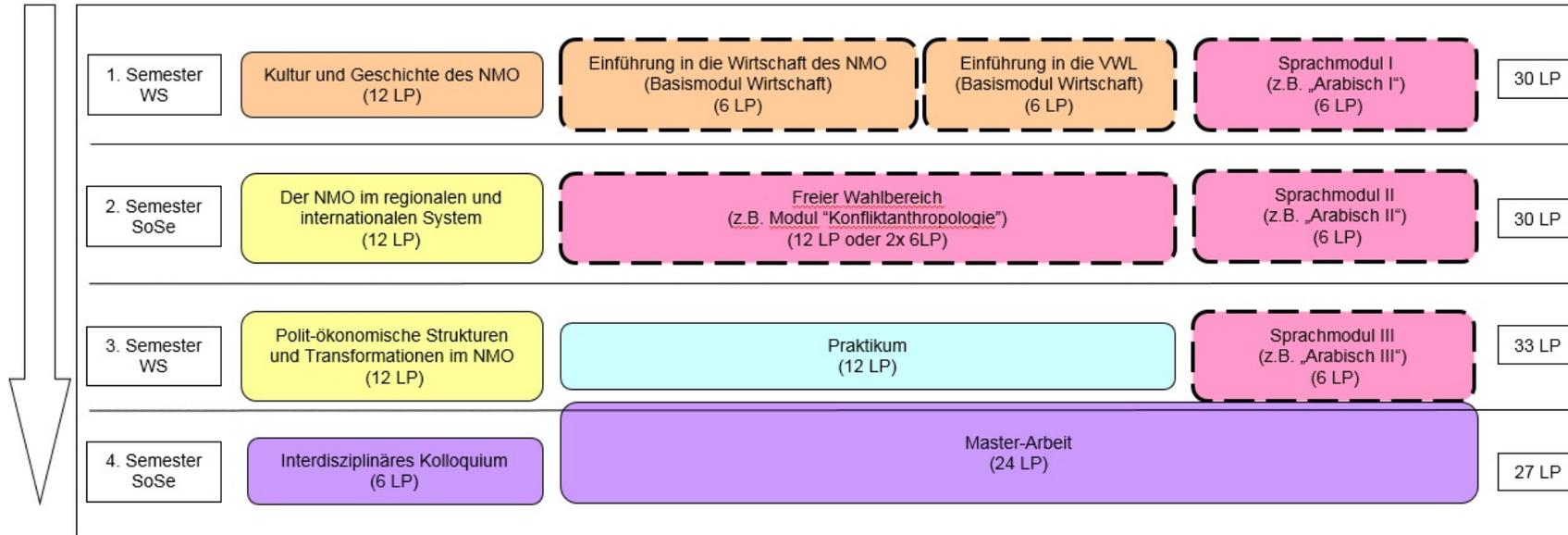


Legende:

	Basis	Aufbau	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

Studienverlaufsplan

Schwerpunkt Wirtschaft



Legende:

	Basis	Aufbau	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

5. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich IIa (Schwerpunkt Politik) bzw. IIb (Schwerpunkt Wirtschaft) sowie im Studienbereich V (Profil) erwerben Studierende im Master-Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen Basismodule (entweder im Schwerpunkt Politik oder im Schwerpunkt Wirtschaft) im Umfang von 12 LP importiert werden. Zudem müssen im Studienbereich V (Profil) Importmodule im Umfang von 12 LP belegt werden.

Im Studienbereich IV (Sprachen) müssen die Studierenden Sprachmodule im Umfang von 18 LP aus dem Importangebot absolvieren. Hierbei müssen entweder ausschließlich Arabisch- oder ausschließlich Persisch- oder ausschließlich Türkisch-Module absolviert werden. Die Studierenden müssen die Module mit dem Sprachniveau wählen, das ihrem individuellen Kenntnisstand entspricht. Dieser wird vom jeweiligen Fachgebiet festgestellt.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

a) Studienbereiche IIa (Schwerpunkt Politik) und IIb (Schwerpunkt Wirtschaft) – 12 LP

Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anrechenfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der folgenden Tabelle.

verwendbar für	Studienbereich IIa (Schwerpunkt Politik) (Wahlpflicht) 6-12LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Politikwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	B.A. Politikwissenschaft	LP
B.A. Politikwissenschaft Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Politikwissenschaft entnehmen.	Vergleich politischer Systeme I	6
	Internationale Beziehungen I	6
	Politische Theorie I	6
	Politik und Geschlechterverhältnisse I	6
	Internationale Beziehungen II	12
	Vergleich politischer Systeme II	12

Es ist je nach geringeren Vorkenntnissen im jeweiligen Bereich gemäß § 4 Abs. 1 der Schwerpunkt Politik oder Wirtschaft zu absolvieren. Studierende mit ausreichenden Vorkenntnissen in beiden Bereichen oder welche, die bereits die vorgesehenen Module im vorherigen Studium absolviert oder anrechenfähige Kompetenzen erworben haben, absolvieren im Einzelfall ersatzweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss Module im entsprechenden LP-Umfang gemäß der folgenden Tabelle.

verwendbar für	Studienbereich IIb (Schwerpunkt Wirtschaft) (Wahlpflicht) 6 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus Studiengang	B. Sc. Volkswirtschaftslehre, B.A. Orientwissenschaft	LP
B. Sc. Volkswirtschaftslehre Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.Sc. Volkswirtschaftslehre entnehmen.	Einführung in die VWL	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6

B.A. Orientwissenschaft <i>StPO vom 01.Dezember 2010 in der Fassung vom 11. Mai 2016</i> Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Orientwissenschaft entnehmen.	Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	---

b) Studienbereich IV: Sprachen – 18 LP

Als Sprachmodule sind Module im Umfang von 18 LP zu jener Sprache zu belegen, auf deren Grundlage die Zulassung gemäß PO § 4 (1) erfolgt ist; siehe §6.

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit	Studienbereich IV: Sprachen (Wahlpflicht) 18 LP CNMS	
Angebot aus Studiengang	B.A. Nah- und Mitteloststudien; M.A. Arabische Literatur und Kultur, M.A. Iranistik; M.A. Islamwissenschaft	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
M.A. Arabische Literatur und Kultur Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Arabische Literatur und Kultur entnehmen.	Arabische Sprachkompetenz I	6
	Arabische Sprachkompetenz II	6
	Arabische Sprachkompetenz III	6
M.A. Iranistik	Persische Sprachkompetenz I	6

Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Iranistik entnehmen.	Persische Sprachkompetenz II	6
	Persische Sprachkompetenz III	6
M.A. Islamwissenschaft Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Islamwissenschaft entnehmen	Türkische Sprachkompetenz I	6
	Türkische Sprachkompetenz II	6
	Türkische Sprachkompetenz III	6

c) Studienbereich IV: Profil – 12 LP

verwendbar für	Profil	
Angebot aus den Lehreinheiten	(Wahlpflicht) 12LP Soziologie, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Institut für vergleichende Kulturforschung - Kultur- u. Sozialanthropologie und Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Zentrum für Konfliktforschung	
Angebot aus Studiengang	M.A. Friedens- und Konfliktforschung	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Friedens- und Konfliktforschung entnehmen.	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6
M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft entnehmen.	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentation	12
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Kultur- und Sozialanthropologie entnehmen.	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur	12

M.A. Politikwissenschaft Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Politikwissenschaft entnehmen.	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12
M.A. Religionswissenschaft Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Religionswissenschaft entnehmen.	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	6
	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
M.A. Soziologie und Sozialforschung Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.A. Soziologie und Sozialforschung entnehmen.	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Forschungsdesigns und Methoden	12
M.Sc. Economics and Institutions Bitte beachten Sie etwaige feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des M.Sc. Economics and Institutions entnehmen.	Alle Module auf der Exportmodulliste	

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

6. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System <i>The Near and Middle East Within the Regional and International System</i>
Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten <i>Political-economic Structures and Transformations in the Near and Middle East</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.

7. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 6:

Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 dieser Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Bei Vorliegen einer nicht-konsensuellen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 4 der Prüfungsordnung.
 - b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates gem. § 4 der Prüfungsordnung
 - c) der Nachweis über mindestens 240 Unterrichtsstunden (entsprechend 16 SWS) oder 18 LP in Arabisch, Persisch oder Türkisch gem. § 4 der Prüfungsordnung.
 - d) ggf. der Nachweis über Arabisch-, Persisch- oder Türkischkenntnisse, die über das Maß der in § 4 der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse (mindestens 240 Unterrichtsstunden - entsprechend 16 SWS) hinausgehen.
 - e) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten, ggf. mit Angabe des Titels der Bachelor-Arbeit, sofern dieser nicht auf dem Zeugnis oder anderen Bewerbungsunterlagen vermerkt ist.
 - f) ggf. Nachweise über die im Lebenslauf gemachten Angaben

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen form- und fristgerechten Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 20 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Bewertung des vorherigen Abschlusses (3 bis 11 Eignungspunkte):

- Dezimalnote 0,7 – 0,9 (Notenpunkte 15,0 – 14,3): 11 Eignungspunkte
- Dezimalnote 1,0 – 1,3 (Notenpunkte 14,2 – 13,0): 10 Eignungspunkte
- Dezimalnote 1,4 – 1,7 (Notenpunkte 12,9 – 11,9): 9 Eignungspunkte
- Dezimalnote 1,8 – 2,1 (Notenpunkte 11,8 – 10,6): 8 Eignungspunkte
- Dezimalnote 2,2 – 2,5 (Notenpunkte 10,5 – 9,5): 7 Eignungspunkte
- Dezimalnote 2,6 – 2,9 (Notenpunkte 9,4 – 8,3): 6 Eignungspunkte
- Dezimalnote 3,0 – 3,3 (Notenpunkte 8,2 – 7,0): 5 Eignungspunkte
- Dezimalnote 3,4 – 3,7 (Notenpunkte 6,9 – 5,9): 4 Eignungspunkte
- Dezimalnote 3,8 – 4,0 (Notenpunkte 5,8 – 5,0): 3 Eignungspunkte

2. Bewertung der erweiterten Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 d): 0 bis 3 Eignungspunkte. Pro weitere 50 Stunden Sprachunterricht wird ein Eignungspunkt vergeben.

3. Bewertung des Lebenslaufes nach § 3 Abs. 2 e) auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 6 Eignungspunkte.

Im Lebenslauf soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine fachbezogene Eignung darlegen, die aufgrund der jeweiligen fachlichen, praktischen und regionalspezifischen Kompetenzen bewertet wird. Diese Kompetenzen fließen aufgrund der Kriterien

- a) Praxiserfahrung mit Bezug zum Fach / der Region (0-3 Eignungspunkte), z.B. Auslandssemester/Sprachkurse/Praktika in der Region, Praxiserfahrung in Institutionen mit regionalem Bezug
- b) thematisch einschlägige Bachelorarbeit (0-1 Eignungspunkt)
- c) weitere relevante thematische Schwerpunkte (0-2 Eignungspunkte), z.B. Seminararbeiten, außeruniversitäre Aktivitäten)

in die Beurteilung der Eignung der Bewerber ein. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 10 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch bis zu zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens / Middle Eastern Politics and Economics " mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)" ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hubert Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.04.2018